

# RS Vwgh 1999/11/10 98/04/0127

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1999

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §2 Abs1 Z1;

GewO 1994 §2 Abs3 Z1;

GewO 1994 §2 Abs4 Z1;

GewO 1994 §348 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/04/23 95/04/0168 1 (hier konnte immerhin zweifelhaft sein, ob die Tätigkeit des Einpflanzens von in Baumschulen hervorgebrachten und gewonnenen pflanzlichen Erzeugnissen nicht allenfalls als Nebengewerbe der Landwirtschaft und Forstwirtschaft iSd § 2 Abs 4 GewO 1994 angesehen werden kann).

## Stammrechtssatz

Das Verfahren nach § 348 Abs 1 GewO 1994 ist nicht auf Antrag, sondern unter den hier normierten Voraussetzungen (nur) von Amts wegen durchzuführen (Hinweis E 28.1.1993, 92/04/0112). Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Feststellung, daß eine bestimmte Privatpension kein Gastgewerbebetrieb ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998040127.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)